

Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga Nord

Präambel

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Regionalliga-Statuts (RLiSt) des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) haben die Verbände Hamburger Tennisverband e. V., Niedersächsischer Tennisverband e. V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. durch ihre Vertreter gem. § 26 BGB die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen beschlossen.

Neben dem RLiSt und diesen Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes der Regionalliga Nord die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB (WSpO), soweit im RLiSt und diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die jeweils gültige Fassung des Regionalliga-Statuts ist die vom DTB im Internet veröffentlichte Fassung zum Zeitpunkt des ersten Spieltages einer Spielzeit.

§ 1 Regionalliga-Ausschuss

Der gem. § 8 a RLiSt aus den Präsidenten und den Sportwarten der vier beteiligten Verbände bestehende Regionalliga-Ausschuss nimmt die Aufgaben aus § 8 b RLiSt wahr.

§ 2 Spielausschuss

(1) Vorsitzender des Spielausschusses gem. § 7 RLiSt ist in zweijährigem, turnusmäßigem Wechsel der Sportwart des Tennisverbandes Nordwest e. V., des Niedersächsischen Tennisverbandes e. V., des Hamburger Tennisverbandes e. V. und des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. in dieser Reihenfolge.

(2) Grundsätzlich darf ein Verbandssportwart nicht Spielleiter sein. Sofern ein Spielleiter im Laufe einer Saison ausscheidet, kann einer der Verbandssportwarte längstens für eine Spielzeit (6 Monate) Spielleiter sein. Dieser ist dann nach § 8 d RLiSt nicht stimmberechtigt.

§ 3 Ein- und Ausgabenverwaltung

(1) Die Ein- und Ausgaben werden vom Geschäftsführer des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. verwaltet. Zum Zwecke der Verwaltung der Ein- und Ausgaben unterhält der Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. das Konto bei der Deutschen Bank AG, BLZ 210 700 24, Kto-Nr. 177171601.

(2) Die Prüfung der Ein- und Ausgaben erfolgt durch die Kassenprüfer des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. . Diese legen ihren Bericht dem Regionalliga-Ausschuss vor.

§ 4 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

(1) In der Regionalliga Nord werden Wettbewerbe für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Damen 60, Herren 60, Herren 65 und Herren 70 nach den Altersvoraussetzungen des § 4 WSpO DTB für die Sommersaison ausgeschrieben. In der Wintersaison entfallen die

Konkurrenzen Damen 60 und Herren 70. In der Sommersaison werden grundsätzlich alle Wettbewerbe mit Sechsermannschaften, in der Wintersaison mit Vierermannschaften ausgetragen. Die Altersklassen Regionalliga Damen 60 und Regionalliga Herren 70 spielen auch in der Sommersaison mit Vierermannschaften.

(2) Im Regelfall spielen in der Regionalliga Nord alle Altersklassen in einer Gruppe à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spielausschuss.

(3) In einer Gruppe können nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.

(4) Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden vom Spielausschuss verabschiedet und werden rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Grundsätzlich steigen je Gruppe die beiden Letzten der Abschlusstabelle in die Nordliga ab. Die Aufsteiger kommen aus der Nordliga. Die Regelungen im einzelnen sowie die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden vom Spielausschuss verabschiedet und werden rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht.

(5) Spielbeginn in der Sommersaison ist an allen Spieltagen 13.00 Uhr. Für die Winterrunde haben die beteiligten Vereine dem Spielleiter bis zum 31. August eines jeden Jahres die Wochentage (Samstag oder Sonntag) der Spielwochenenden und die Anfangszeiten mitzuteilen. Diese müssen an Sonnabenden zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr liegen.

(6) Spieltag im Sinne des Regionalliga-Statuts ist der Kalendertag.

§ 4 a Einstufungen von Mannschaften

(1) Beabsichtigt eine Mannschaft der Regionalliga Nord mit mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spielern/Spielerinnen einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spielern/innen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine höhere Altersklasse wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss der Regionalliga in eine höhere Altersklasse eingestuft werden. **Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler/innen der oben näher bezeichneten Qualifikation mindestens 1 Mal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt worden sind.** Sollte mehr als 1 Antrag auf Einstufung eingehen als Plätze in der Gruppe frei sind, entscheidet der Tabellenplatz der vorangegangenen Saison über die Reihenfolge der positiven Entscheide.

(2) Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.

(3) Die Anträge müssen für die Sommersaison bis zum 31. August, für die Wintersaison bis zum 31. März eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 5 Plätze

(1) Ergänzend zum RLiSt gilt für die Wintersaison, dass jeder gastgebende Verein für jeden Wettkampf mindestens zwei Hallenplätze mit gleichem Belag bereitzuhalten

hat. In der Wintersaison gilt die Pflicht aus § 18 RLiSt, dem Gastverein Trainingsplätze zur Verfügung zu stellen, nicht.

(2) Der Belag muss aus einem in Tennishallen üblichen Material bestehen (z. B. nicht Beton, Parkett, Bitumen, Linoleum), es sei denn die in Klammern genannten Materialien sind in einer eigens für das Tennis gebauten Halle verlegt. Markierungen für andere Sportarten dürfen nicht vorhanden sein.

§ 6 Mannschaftsaufstellung

(1) Ergänzend zu § 26 Ziffer 1 RLiSt gilt für Vierermannschaften, dass eine Mannschaft, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellung mit weniger als 3 Spielern/innen anwesend ist, den Wettkampf mit 0:6 Punkten verloren hat und in der Wintersaison die Hallenkosten auch bei einem Auswärtsspiel trägt. Eine Mannschaft, die zu oben genanntem Zeitpunkt nur mit einem Spieler anwesend ist, gilt als nicht angetreten.

(2) Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Regionalliga Nord beteiligt, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 bzw. 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 4 bzw. 6 die zweite Mannschaft usw. . Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 6 a Internet-Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, Ergebnisdienst) erfolgt über das Internet.

§ 7 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen für die Sommersaison gilt § 10 RLiSt. Für die Wintersaison ist die Frist zur Abgabe dieser Meldungen für Damen und Herren der 10. Dezember, für die Altersklassen ist der 5. Oktober d. J. der Termin.

(2) Alle Meldungen müssen bis zu den festgelegten Terminen den zuständigen Verbandssportwarten vorliegen, die diese nach Überprüfung an den zuständigen Spielleiter weiterleiten.

(3) Die Meldungen sind im Internet unter Verwendung des jeweils von der Regionalliga eingesetzten Programms vorzunehmen. Der Ausdruck dieser Meldung ist den zuständigen Verbandssportwarten fristgemäß per Mail, Fax oder Post zuzusenden.

(4) Für die Reihenfolge der Spielstärke ist die jeweils aktuelle Deutsche Rangliste maßgebend. Sind für den Meldetermin zur Wintersaison (5. Oktober/Altersklassen) die Ranglisten noch nicht veröffentlicht, kann der Spielausschuss in Sonderfällen Einstufungen unter Berücksichtigung der Spielstärke nach billigem Ermessen vornehmen. Die Vergabe von B-Nummern liegt im Ermessen der Verbände und werden von diesen dem Spielleiter mit Übergabe der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.

Erläuterung zu § 7 Ziffer (4)

Mannschaftsmeldungen im Seniorenbereich gemäß § 10 RL- Statut

1. Die TRP-Ranglisten vom Stand 01. Januar 2009 sind die Grundlage für die Aufstellungen der Regionalliga/Nordliga-Mannschaften.

Darüber hinaus sind die Mannschaften grundsätzlich nach der Spielstärke aufzustellen.

Verbands- bzw. LK - Ranglisten, soweit vorhanden, sind den DTB-Ranglisten nachgeordnet.

2. Härtefallregelungen (§6 WO) können durch den jeweiligen Landesverband nach Beantragung durch die Vereine getroffen werden.

Sie bedürfen der Bestätigung durch den Spielleiter in den Regionalligen.

Dies gilt auch für Spieler, die neu in eine AK kommen oder altersmäßig in jüngeren Spielklassen eingesetzt werden sollen, sowie für Ausländer ohne entsprechende Ranglisteneinstufung auf der deutschen Rangliste.

3. Dem Antrag sind kurze klare schriftliche Begründungen über die Spielstärke der einzustufenden Spieler beizufügen.

4. Nach Prüfung der Mannschaftsmeldungen durch die Landesverbände zum 15.3.2009 erfolgt zeitnah die Veröffentlichung im Internet.

5. Die gegnerischen Vereine können innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich begründete Einsprüche gegen die Mannschaftsmeldungen beim RL Spielleiter erheben.

6. Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.

7. Nach dieser Entscheidung können bis zum Abschluss der Deutschen Vereinsmeisterschaften die Meldelisten nicht mehr geändert werden.

§ 8 Passbestimmungen (nicht mehr gültig ab Wintersaison 2009/10)

(1) Für die Regionalliga Nord sind nur Spielerinnen und Spieler spielberechtigt, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses sind. Über die Erteilung des Spielerpasses wird durch den Spielausschuss entschieden. Dieser kann die Aufgabe an den Spielleiter delegieren.

(2) Für Damen und Herren sind die Pässe bei der Passstelle der Regionalliga Nord auf dem unter www.tennis-regionalliganord.de herunter zu ladenden Formular zu beantragen, die für die Wintersaison bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres (eingehend), für die Sommersaison bis zum 28. Februar eines jeden Jahres (eingehend) zu beantragen.

(3) Für die Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Damen 60, Herren 60, Herren 65 und Herren 70 sind Pässe bei der Passstelle der Regionalliga Nord zu beantragen. Die Anträge sind bis zum 3. Oktober (eingehend) für die folgende Wintersaison und bis zum 28. Februar (eingehend) für die Sommersaison eines jeden Jahres einzureichen.

(4) In allen Fällen wird für die Passantragsfrist eine Nachtragsfrist von 10 Tagen gewährt.

(5) Die Ausstellung eines Spielerpasses ist durch den Spieler über den Verein zu beantragen. Ein Lichtbild, das auf der Rückseite den Namen und das Geburtsdatum des Spielers sowie den Namen des Vereins trägt, ist dem Antrag beizufügen.

(6) je Spielerpass wird eine Gebühr in Höhe von EUR 7,50 erhoben. Dies gilt auch für den Ersatz verlorener Pässe, für die jederzeit Ersatz beantragt werden kann. Für Pässe, die in der in Ziffer 4 genannten Nachtragsfrist beantragt werden, wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben. Bis zu Bezahlung der Gebühr bleiben die Pässe im Besitz und Eigentum der Passstelle.

(7) Der Spielerpass ist bei jedem Punktspiel der Regionalliga vorzulegen. Ein Spieler, dessen Pass nicht vorliegt, ist nur spielberechtigt, wenn er namentlich auf der Mannschaftsmeldung aufgeführt ist und sich auf Verlangen identifizieren (Vorlage Personalausweis, Pass, Führerschein) kann. Der Nachweis, dass der betreffende Spieler im Besitz eines Spielerpasses ist, muss gegebenenfalls im Nachhinein geführt werden. Der Einsatz ohne gültigen Spielerpass bleibt in jedem Fall in der Verantwortung des zuständigen Vereins.

(8) Über alle sich aus den Passangelegenheiten ergebenden Fragen und Streitigkeiten entscheidet der Spielausschuss der Regionalliga Nord. Dieser setzt auch gegebenenfalls Ordnungsstrafen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Regionalliga-Statut fest.

(9) Die Spielerpässe der Regionalliga Nord bleiben gültig, solange kein Vereinswechsel erfolgt.

(10) Passstelle der Regionalliga Nord ist die Geschäftsstelle des Tennisverbandes Schleswig-Holstein, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel (www.tennis.sh).

§ 9 Bälle

(1) Die zu verwendende Ballmarke wird alljährlich vom Regionalliga Ausschuss bestimmt. Sie wird auf der Internetseite der Regionalliga Nord bekannt gemacht.

(2) Der gastgebende Verein hat in allen Klassen der Regionalliga für jedes Einzel 3 neue Bälle und für jedes Doppel 4 neue Bälle zu stellen. In der Regionalliga Herren sind je Einzel und Doppel 4 neue Bälle zu stellen.

(3) Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 10 Oberschiedsrichter

(1) Alle Wettspiele sollen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der im Besitz einer gültigen Lizenz des DTB oder seiner Mitgliedsverbände sein muss und nicht am Wettkampf teilnehmen darf. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 19 RLiSt.

(2) Handelt es sich bei dem Oberschiedsrichter um den Mannschaftsführer der Gäste nach § 19 Ziffer 4 RLiSt und ist dieser Spieler der Gastmannschaft, so darf dieser unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 1 am Wettspiel teilnehmen. Eine Oberschiedsrichterlizenz muss der Mannschaftsführer der Gastmannschaft nicht vorweisen.

(3) Dem Oberschiedsrichter wird das Recht eingeräumt, den Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nach § 26 Ziffer 1 RLiSt und den Spielbeginn nach eigenem Ermessen zu verschieben. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine anreisende, auf dem Weg befindliche Mannschaft fernmündlich mitteilt, dass sie sich verspäten wird. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Oberschiedsrichter nach § 19 Ziffer 4 RLiSt um den Mannschaftsführer der Gäste handelt.

§ 11 Wertung in der Tabelle bei Vierermannschaften

(1) Soweit die Wettbewerbe für Vierermannschaften ausgeschrieben sind, zählt jeder Wettkampf zwei Tabellenpunkte.

(2) Bei einem Gleichstand von Matchpunkten kommt ein Unentschieden in die Wertung. In diesem Fall werden 1:1 Tabellenpunkte vergeben.

§ 12 Spielberichte/Ergebnismeldungen

(1) Als Spielberichtsbogen sind die entsprechenden Vordrucke der Regionalliga Nord zu verwenden.

(2) Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettspiel folgenden Werktag ins Internet einzugeben.

(3) Verstößen gegen Ziffer 2 dieser Bestimmung wird ein Ordnungsgeld nach dem Ordnungsgeldkatalog gemäß § 15 dieser Durchführungsbestimmungen erhoben.

(4) Das Original des Spielberichts vom Spieltag ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Spiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online abgegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts.

§ 13 Zurückziehen von Mannschaften

(1) Für das Zurückziehen von Mannschaften für die Sommersaison gilt § 12 RLiSt. Ein durch das Zurückziehen eines Vereins vor dem 10. Dezember des vorausgehenden Jahres freiwerdender Platz kann durch den Spielausschuss neu

besetzt werden. Dabei wird der Platz den Mannschaften in der Reihenfolge der Platzierung in der letzten Abschlusstabelle der Nordliga angeboten.

(2) Für die Wintersaison ist das Zurückziehen von Damen- und Herrenmannschaften vor dem 1. Dezember d. J. kostenfrei. Für Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60 und Herren 65 ist der Termin der 1. Oktober d. J. Auf diese Art frei werdende Plätze können bis zum ersten Spieltag der Gruppe vom Spielausschuss nach der in Ziffer 1 genannten Maßgabe neu besetzt werden.

(3) Erfolgt das Zurückziehen später als zu oben genanntem Termin, so ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger und der Verein wird mit einer Ordnungsstrafe nach dem Ordnungsgeldkatalog gemäß § 15 dieser Durchführungsbestimmungen belegt.

§ 14 Mannschaftsmeldegebühr

(1) Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von EUR 180,-- erhoben.

(2) Die Mannschaftsmeldegebühren werden für die Sommersaison am 1. April und für die Wintersaison am 15. Oktober (Altersklassen) bzw. 10. Dezember (Damen, Herren) fällig. Sie werden per Bankeinzugsermächtigung erhoben. Vereine, die die Einzugsermächtigung bis zum Fälligkeitsdatum nicht erteilt haben, müssen mit dem Ausschluss ihrer Mannschaften vom Spielbetrieb der Regionalliga rechnen.

§ 15 Ordnungsgelder

Für die Regionalliga Nord sind folgende Ordnungsgelder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Regionalliga Nord festgesetzt:

(1) Einspruch beim Spielausschuss nach § 32 RLiSt	EUR 150,--
(2) Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Termin der namentlichen Mannschaftsmeldung	EUR 260,--
(3) Antreten mit weniger als 4 (6er-Mannschaft) bzw. 3 (4er-Mannschaft) Spielern/Nichtantreten	EUR 260,--
(4) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	EUR 260,--
(5) verspätete Ergebnismeldung (Interneteingabe)	EUR 50,--
(6) Verstöße gegen § 18 RLiSt	EUR 50,--
(7) fehlende Hallenplätze	EUR 260,--
(8) Abbruch gem. § 29 RLiSt	EUR 260,--
(9) verspätete Abgabe namentlicher Mannschaftsmeldung an die zuständige Stelle	EUR 100,--
(10) verspätete Abgabe der Termine für die Wintersaison nach § 4 Satz 2 Durchführungsbestimmungen	EUR 100,--

§ 16 Anerkennung des Regionalliga-Statuts und seiner Durchführungsbestimmungen

(1) Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Regionalliga Nord erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf gegen einen an der Regionalliga Nord beteiligten Verbände oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.

(2) Gleichzeitig werden die der Spielleitung Regionalliga Nord gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes Regionalliga Nord ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

(3) Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Mannschaftswettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.

Ergänzende Durchführungsbestimmungen für die Nordliga

Präambel

Die Verbände Hamburger Tennisverband e. V., Niedersächsischer Tennisverband e. V., Tennisverband Nordwest e. V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. sind durch ihre Vertreter gem. § 26 BGB übereingekommen, unterhalb der Regionalliga Nord einen weiteren verbandsübergreifenden Spielbetrieb einzurichten und haben dafür die Nordliga geschaffen.

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Regionalliga-Statuts (RLiSt) des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) haben die Verbände Hamburger Tennisverband e. V., Niedersächsischer Tennisverband e. V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. durch ihre Vertreter gem. § 26 BGB die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen beschlossen. Die jeweils gültige Fassung des Regionalliga-Statuts ist die vom DTB im Internet veröffentlichte Fassung zum Zeitpunkt des ersten Spieltages einer Spielzeit.

Neben dem RLiSt den Durchführungsbestimmungen Regionalliga Nord und diesen ergänzenden Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes der Regionalliga Nord die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB (WSpO), soweit im RLiSt, den Durchführungsbestimmungen Regionalliga Nord und diesen Ergänzungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen

In der Nordliga werden Wettbewerbe für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60 und Herren 65 nach den Altersvoraussetzungen des § 4 WSpO DTB für die Sommersaison ausgeschrieben. In der Wintersaison entfallen die Konkurrenzen Damen 30 und

Damen 60. In der Sommersaison werden grundsätzlich alle Wettbewerbe mit Sechsermannschaften ausgetragen. Die Altersklasse Herren 65 spielt auch im Sommer mit Vierermannschaften.

§ 1 a Auf- und Absteiger

Grundsätzlich steigen die beiden Ersten je Gruppe in die Regionalliga Nord auf. Die beiden letzten je Gruppe steigen in ihren jeweiligen zuständigen Verband ab. Die Regelungen im einzelnen sowie die Gruppeneinteilungen und Spieltag werden vom Spielausschuss verabschiedet und werden den beteiligten Verbänden rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht.

§ 2 Beschwerde-Instanz Nordliga

(1) Abweichend von § 33 RLiSt ist für Beschwerdeverfahren in der Nordliga ein Beschwerdeausschuss zuständig, der sich wie folgt zusammensetzt: aus dem Hamburger TV der Vorsitzende der Disziplinarkommission, aus dem Niedersächsischen TV der Vorsitzende des Spielausschusses, aus dem TV Nordwest der Vorsitzende des Disziplinarausschusses und aus dem TV Schleswig-Holstein der Vorsitzende des Berufungsausschusses.

(2) Diese vier Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung. Im übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB, auch hinsichtlich der Gebühr, die innerhalb der Beschwerdefrist zu entrichten ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

§ 3 Aufstiegsspiele zur Nordliga

(1) Termine und Paarungen für notwendige Aufstiegsspiele zur Nordliga werden für jede Saison vom Spielausschuss festgelegt. Die Teilnehmer an den Aufstiegsspielen werden vom jeweils zuständigen Verband benannt.

(2) Eine aus der Nordliga abgestiegene Mannschaft darf nicht an den Aufstiegsspielen für die kommende Sommer- bzw. Wintersaison teilnehmen.

(3) Für die Aufstiegsspiele zur Nordliga gelten in der jeweils gültigen Fassung das Regionalliga-Statut DTB und die hierzu beschlossenen Durchführungsbestimmungen der Regionalliga Nord einschließlich der Wettspielordnung DTB, hinsichtlich letzterer nur soweit im RLiSt und den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für Beschwerdeverfahren bei Aufspielen gilt § 2 dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Nachrücker

Der Spielausschuss kann Nachrücker für die Nordliga bestimmen, wenn die Gruppen nicht mit 7 Mannschaften besetzt sind. Dabei hat der Verband, aus dem Mannschaften zurückgezogen oder in eine höhere Altersklasse eingestuft wurden, als erster das recht auf Bestimmung eines Vereins. Für den Fall, dass der Verband keinen Nachrücker benennen kann, werden die freien Plätze den übrigen drei Verbänden angeboten.